

§164

(1) Jede Strafsache ist durch das sachlich und örtlich zuständige Gericht zu verhandeln und zu entscheiden.

(2) Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte wird durch das Gerichtsverfassungsgesetz und die Militärgerichtsordnung bestimmt. Sie ist vom Gericht in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen.

(3) Die örtliche Zuständigkeit der Gerichte regelt dieses Gesetz und die Militärgerichtsordnung.

1. Sachliche Zuständigkeit ist im GVG und in der MGO geregelt; vgl. folgende Auszüge aus dem GVG und der MGO über die Zuständigkeit der Gerichte in Strafsachen:

Auszug aus dem GVG:

§ 13

Die Zuständigkeit des Obersten Gerichts

Das Oberste Gericht ist zuständig

1. als Gericht erster und letzter Instanz für die Verhandlung und Entscheidung in Strafsachen, in denen der Generalstaatsanwalt wegen ihrer überragenden Bedeutung Anklage vor dem Obersten Gericht erhebt, ...

§ 28

Die Zuständigkeit des Bezirksgerichts

Das Bezirksgericht ist zuständig

als Gericht erster Instanz in Strafsachen für die Entscheidung über Verbrechen gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte ;

über Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik;

über vorsätzliche Tötungsverbrechen ;

über Verbrechen gegen die Volkswirtschaft, soweit nicht der Staatsanwalt Anklage beim Kreisgericht erhebt;

über andere Strafsachen, die wegen ihrer Bedeutung, Folgen oder Zusammenhänge vom Staatsanwalt des Bezirkes beim Bezirksgericht angeklagt oder vom Direktor des Bezirksgerichts vor Eröff-